# Bestätigung zur Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale

hiermit bestätige ich,

_____, _____, _____
Vor- und Nachname Anschrift Ort

dass die im Jahr _____
Kalender-/Steuerjahr der Auszahlung
(kann vom Verwendungszweck abweichen)

vom TSV Bad Wiessee e.V.

in Höhe von € _____ p.a. -> ohne Angabe gilt: max. € 2.400,00 p.a.
Betrag (max. € 2.400,00 p.a. = Gesamtbetrag im o. g. Kalender-/Steuerjahr;
kann auch in Teilzahlungen im Laufe des Jahres erfolgen;)

zu meinen Gunsten berücksichtigte sogenannte Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG* nicht noch in einem anderen Dienst-, Arbeits-, Auftrags- oder anderem Verhältnis zu meinem Gunsten berücksichtigt worden ist oder werden wird. Ich habe die Anwendung der Übungsleiterpauschale beim Finanzamt geltend gemacht bzw. werde dies in meiner Steuererklärung beantragen.

Ich willige ein, dass der Verein TSV Bad Wiessee e.V., als verantwortliche Stelle, die zuvor erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Adresse, Jahr, Betrag sowie die Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Zahlung der Übungsleiterpauschale verarbeitet und nutzt.
Ich habe im Rahmen der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem habe ich, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht sowie ein Löschrecht. Eine Datenübermittlung an Dritte sowie eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.

_____, den _____
Ort Datum

_____
Unterschrift

## *§ 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind

1Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;